

Freiburger Beiträge

zur

Strafvollzugskunde

Herausgegeben von
Professor Dr. Erik Wolf
Freiburg i. Br.

Hef t 2:

S a a m, Quellenstudien zur Geschichte des deutschen
Zuchthauswesens bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts



Berlin und Leipzig 1936

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Quellenstudien zur Geschichte des
deutschen Zuchthauswesens bis zur
Mitte des 19. Jahrhunderts

Von

Dr. jur. Günther Saam

aus Wuppertal-Barmen



Berlin und Leipzig 1936

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Archiv-Nr. 24 17 36

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung	Seite 9
------------------------	------------

Erster Abschnitt.

Die geschichtliche Entwicklung des Besserungsgedankens als Zweck der Zuchthausstrafe in Deutschland bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

1. Der Besserungsgedanke in der Rechtsphilosophie	11
2. Der Besserungsgedanke in der allgemeinen Strafrechtstheorie	13
3. Der Besserungsgedanke in den Spezialabhandlungen, insbesondere im Schrifttum der Strafvollzugspraxis	15
4. Der Besserungsgedanke in einigen Strafgesetzen und Sprüchen der Juristenfakultäten	21
5. Der Besserungsgedanke der Zuchthausverfassungen in seiner allgemeinen Prägung	23
6. Zusammenfassung	30

Zweiter Abschnitt.

Die Verwirklichung des Besserungsgedankens in der Praxis und Ausschnitte aus den Zuständen des deutschen Zuchthauswesens bis zur Neige des 18. Jahrhunderts.

1. Die Unvollkommenheit bisheriger Geschichtsurteile über das deutsche Zuchthauswesen bis 1800 und ihre Gründe	32
2. Das Zuchthauswesen des 18. Jahrhunderts im Urteil der Zeitgenossen	34
3. Die religiöse Erziehung in den Zuchthäusern	36
4. Der Arbeitsbetrieb	38
5. Die Ordnungsstrafen	39
6. Die Verpflegung	42
7. Zusammenfassung	43

Dritter Abschnitt.

Die geschichtliche Entwicklung der Verhaltensvorschriften für Gefangene bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

1. Das Wesen der Verhaltensvorschriften	44
2. Die Verhaltensvorschriften als Rechtsforderung	47
3. Form und Gliederung der Verhaltensvorschriften	51

	Seite
4. Der Inhalt der Verhaltensvorschriften:	
a) Vorschriften über Religion, Sittlichkeit und Rechtserziehung . . .	52
b) Arbeitsordnung	58
c) Reine Ordnungsvorschriften	59
d) Strafbestimmungen	62
e) Rechtsschutz und Ansprüche der Gefangenen	64
5. Die unechten Verhaltensvorschriften	68

Vierter Abschnitt.

Beiträge zur Geschichte der Verhaltensvorschriften in England bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts	68
---	-----------

Schriftennachweis	73
Archivalienverzeichnis	77

Anhang:

Sammlung der Verhaltensvorschriften	79
---	----

Vorbemerkung.

Über die deutschen Zuchthäuser des 18. Jahrhunderts wird allenthalben das gleiche abfällige Urteil ausgesprochen. „Brutstätten des Verbrechens und der Unzucht“, „elende Verwaltung“, „Brutalität der Behandlung“, „die Kirche und der Geistliche ... im günstigsten Falle ein überflüssiger Zierat“, „Unklarheit über das Wesen und den Zweck der Freiheitsstrafe“, „unerhörter Zustand der Verwahrlosung“; das ist das Bild, das verdienstvolle und wahrheitsliebende Männer uns von den Zuchthäusern des 18. Jahrhunderts entrollten.

Die Wirklichkeit aber war anders. Ihr ist insbesondere der erste und zweite Abschnitt unserer Untersuchung gewidmet. Sollen die Mängel bisheriger Darstellungen, die im wesentlichen auf unzulässigen Verallgemeinerungen einer einmaligen Erscheinung und unbewußt oder bewußt zweckbetonten Geschichtsurteilen beruhen, vermieden werden, so ist aus den Quellen heraus auf breiter Grundlage neu aufzubauen. Natürlich erlaubt es der kleine Rahmen dieser Arbeit nicht, eine solche Fülle von Material zu verwerten, wie es nötig wäre, um zu einem abschließenden Urteil zu kommen. Nur einige, bisher oft übersehene Grundzüge des Zuchthausstrafvollzugs sollen in groben Umrissen aufgezeichnet werden, um wenigstens begründete Zweifel an der überlieferten Meinung zu erwecken.

Das gesteckte Ziel kann nur durch Mitteilung von Tatsachen und Quellen erreicht werden. Dadurch nimmt die ganze Arbeit leicht den Charakter einer Chronik an. Der Verfasser nimmt diesen Vorwurf gern in Kauf, wenn andererseits die noch größere Gefahr vermieden werden kann, grundlose oder nur auf Einzelercheinungen beruhende Gesamturteile abzugeben. Mögen die Quellen sich selbst rechtfertigen!

Ein weiterer Abschnitt über die Verhaltensvorschriften soll den obigen Leitsatz abwandeln und die an den Gefangenen gestellten Erwartungen und seine Ansprüche so darlegen, wie sie im Zuchthaus unmittelbar, aber noch allgemein formuliert, an ihn herantreten.

Die im Anhang wiedergegebenen Verhaltensvorschriften bezwecken, die im Text durchgeführten Einzeluntersuchungen durch das in sich geschlossene Bild einzelner Anstalten zu ergänzen.

Auf der Suche nach alten Pergamenten wurde mir das Glück zuteil, in den Besitz von Abschriften ältester Archivalien über die Gründungszeit des Amsterdamer Zuchthauses zu gelangen. Herr Dozent Dr. Hans Scherpner, Frankfurt am Main, der mich auf die Schriften Hallemas, die jene Akten wieder ans Licht gebracht haben, aufmerksam machte und mir die weitere Bearbeitung des Stoffes überließ, will ich auch an dieser Stelle besonderen Dank sagen. Die nähere, sehr aufschlußreiche Verwertung muß einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben.

Dankbar bin ich für die Bereitstellung von Materialien der Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe, den Herren Direktoren der Strafanstalten in Celle, Jauer, Köln und Mannheim sowie den Herren Direktoren des Gemeinde-Archivs in Amsterdam, des Stadtarchivs in Braunschweig, des Staatsarchivs in Darmstadt, der Stadtarchive in Frankfurt a. M. und Freiburg, des Generallandesarchivs in Karlsruhe, des Gemeinde-Archivs in Leiden, des Hauptstaatsarchivs in München, des Staatsfilialarchivs in Stuttgart und des Landeshauptarchivs in Wolfenbüttel.

Großen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Erik Wolf, meinem Lehrer, dessen reger Anteilnahme an dem Fortgang der Arbeit ich stets gewiß sein durfte.

Erster Abschnitt.

Die geschichtliche Entwicklung des Besserungsgedankens als Zweck der Zuchthausstrafe in Deutschland bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

1. Der Besserungsgedanke in der Rechtsphilosophie.

Die geschichtliche Forschung ist zu dem Ergebnis gekommen, daß das 17. und 18. Jahrhundert als Strafzwecke im wesentlichen nur Vergeltung, später Abschreckung und Unschädlichmachung kannten, unter allgemeiner Vernachlässigung des Besserungsgedankens.¹⁾ Nähere Untersuchungen können dieses Urteil im vollen Umfange nicht bestätigen.

Weitgehend trifft es zunächst für die Philosophen jener Zeit zu. Immerhin führt selbst Grotius²⁾ als ersten Strafzweck die „utilitas eius qui peccavit“ an, mag er auch das Mittel in patriarchalischer Züchtigung erblicken. Bei seinem Schüler Ludolfus³⁾ ist die „malorum correctio et emendatio“ an die letzte Stelle gerückt. S. Pufendorf⁴⁾ nennt als Mittel zur Erreichung des „natürlichen“ Strafziels der Verbrechensverhütung an erster Stelle, daß „in melius emendetur, qui peccavit“. Er baut — wohl als erster unter den Philosophen — die Zuchthausstrafe in das Strafsystem ein, zählt sie aber noch „ad passiones“ der Groot'schen Definition.⁵⁾ Wie Grotius mißt auch Thomasius⁶⁾ bei der anzustrebenden „emendatio delinquentium“ der körperlichen Züchtigung große Bedeutung bei.

¹⁾ Günther, S. 112 ff., S. 161 f., zählt zu den wenigen, die den Besserungsgedanken stärker betonen; noch entschiedener A. Hegler S. 85.

²⁾ De jure belli ac pacis, lib. II cap. 20 Ziff. 6, 7, Amsterdam 1651 (1. Ausg. 1625).

³⁾ Zitiert nach Nagler S. 276 f.

⁴⁾ De jure naturae et gentium, lib. 8 § 9, 2. Ausg. Frankfurt a. M. 1684 (1. Ausg. 1672). Vgl. auch Nagler S. 299.

⁵⁾ Pufendorf a. a. O. § 4.

⁶⁾ Diss. academ. 4. Bd., Halle 1780, Diss. 127 § 31. Vgl. auch Nagler S. 307.

Während Chr. Wolff in seiner „Politik“¹⁾ den Besserungsgedanken hinter den der Abschreckung zurücktreten läßt, räumt er an anderer Stelle²⁾ der „emendatio animi laedendi“ gleichen Rang neben generalpräventiven Zwecken ein, indem die Strafe gleichermaßen „ad mutandum animum laedendi“ wie „ad deterrendum alios a laedendo“ dienen soll. Kants Ablehnung des Besserungsgedankens folgt notwendig aus seiner Straftheorie.³⁾ Zuchthausarbeit ist für ihn nur Verpflegungsentgelt. Hegel⁴⁾ nimmt keine Stellung zu den Strafzwecken; ihm kam es auf eine reinliche Scheidung der Strafidée und der Strafzwecke an, die man miteinander vermengt hatte.

Unter den Großen beschreitet Fichte wohl als erster neue Wege. Die Sicherheit des Staates, deren Schutz die Strafe bezweckt, und sein Interesse an der Erhaltung seiner Glieder⁵⁾ erfordern die politische — nicht moralische — Besserungsstrafe,⁶⁾ die im Rechtsbrecher die „Sorge für seine eigene Sicherheit“ erwecken soll. Diese Sicherheit kann ihm aber nur innerhalb des Staates und nur dann geboten werden, wenn er jenen nicht durch Delikte verletzt. Zu diesem Zweck soll die Besserung im Zuchthaus durch Gewöhnung an Ordnung und Arbeit und durch Erweckung der Liebe zum Eigentum erstrebt werden.⁷⁾

Beeinflußt vom amerikanischen Strafvollzug vertritt Welcker⁸⁾ die Forderung moralischer Besserung:⁹⁾ die Gerechtigkeit als Strafidée fordere die Aufhebung des im Verbrechen zutage getretenen „intellektuellen Schadens“, den Wiederaufbau und die „Erweckung des Gefühls und Gewissens“.

K. Chr. Fr. Krause¹⁰⁾ schließt diese Entwicklung ab und stellt den Besserungsgedanken in den Mittelpunkt des Systems. Weil Mensch und Staat ein organisches Sein in Gott führen, können sie, wie Gott,

¹⁾ §§ 347, 349. Zitiert nach R. Frank: „Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie“, Göttingen 1887, S. 19 Anm. 13, S. 36 Anm. 8.

²⁾ Institutiones juris naturae et gentium, Halle 1750, § 93 S. 48. Ähnlich sein Schüler Regn. Engelhard; vgl. Frank a. a. O. S. 34.

³⁾ Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Frankfurt a. M. und Leipzig 1797, S. 197 f. Vgl. auch Nagler S. 400.

⁴⁾ Grundlage der Philosophie des Rechts § 99 a. E., § 96 a. E.; Ausg. Gans Bd. 8, Berlin 1833.

⁵⁾ Grundlagen des Naturrechts, Jena und Leipzig 1797, 2. Teil S. 98, 97.

⁶⁾ a. a. O. S. 114, 119.

⁷⁾ a. a. O. S. 117.

⁸⁾ Die letzten Gründe vom Recht, Staat und Strafe, Gießen 1813, S. 260.

⁹⁾ a. a. O. S. 258 ff., S. 266.

¹⁰⁾ Abriß des Systems der Philosophie des Rechts oder des Naturrechts, 1828.